

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen Girrbach GmbH, Calw

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliches Sondervermögen

§ 1 Maßgebliche Bedingungen

(1)

Die Girrbach-Angebote, Verkäufe und Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Girrbach-Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen. Einkaufsbedingungen des Bestellers oder sonstige abweichende Vereinbarungen gelten nur dann, wenn sie von Girrbach als Zusatz zu den Girrbach-Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen schriftlich bestätigt werden.

(2)

Die Girrbach-Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn Girrbach in Kenntnis entgegenstehender oder von den Girrbach-Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung vorbehaltlos ausführt. Bezugnahmen oder Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

(3)

Die Girrbach-Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1)

Die Girrbach-Angebote sind freibleibend und können von Girrbach daher jederzeit vor und zwei Werktage nach Zugang der Annahme des Bestellers widerrufen werden.

(2)

Der Besteller ist an seine Bestellung für die Dauer von 14 Tagen gebunden. Die Annahme erfolgt schriftlich. Die Schriftform wird auch durch DFÜ, Fax und E-Mail gewährt. Wird die Bestellung ohne schriftliche Bestätigung durch Girrbach ausgeführt, so kommt der Vertrag mit Eingang der Liefergegenstände beim Besteller auch ohne Einhaltung der Schriftform zustande.

Das gleiche gilt für etwaige Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden.

(3)

Maßgeblich für die von Girrbach geschuldete Beschaffenheit des Liefergegenstandes sind die in der Girrbach-Spezifikation enthaltenen Angaben. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten enthaltenen Angaben bestimmen die Beschaffenheit des Liefergegenstandes nicht, es sei denn, dass diese ausdrücklich unter Bezugnahme in die Spezifikation einbezogen werden.

(4)

Angaben in Girrbach-Spezifikationen zur Bestimmung der Beschaffenheit des Liefergegenstandes sind keine Garantien, insbesondere auch keine Haltbarkeitsgarantien. Angaben zum Liefer- und Leistungsumfang sind keine Zusagen über die Übernahme eines Beschaffungsrisikos. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung von uns durch unsere Lieferanten bleibt vielmehr vorbehalten. Die Übernahme von Garantien und des Beschaffungsrisikos setzen ausdrückliche schriftliche Vereinbarungen der Parteien voraus, in denen die Begriffe der Garantie und des Beschaffungsrisikos ausdrücklich verwendet werden.

§ 3 Preise

(1)

Mangels besonderer Vereinbarung gelten die Preise ab Werk zuzüglich der jeweiligen in der Bundesrepublik Deutschland gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zusätzliche Kosten für Transport, Versicherung und Zoll etc. werden gesondert berechnet.

(2)

Für die Berechnung sind die am Versandtag gültigen Preise maßgebend. Unsere Preise für Sonderanfertigungen gelten für eine auf einmal bestellte und in einem Arbeitsgang gefertigte Auflage.

§ 4 Zahlung

(1)

Zahlungen werden mit Eingang der Rechnung oder einer entsprechenden Zahlungsaufstellung fällig. Soweit der Zugang der Rechnung oder der Zahlungsaufstellung unsicher ist, werden Zahlungen mit Empfang der Lieferungen und Leistungen von Girrbach fällig. Rechnungen sind 10 Tage nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder nach 30 Tagen netto zu bezahlen.

(2)

Bei noch offenen Rechnungen des Bestellers gelten Zahlungen jeweils zur Abdeckung der ältesten fälligen Forderung.

(3)

Zahlungen mit Wechseln und Schecks sind keine Barzahlungen. Diese werden nur zahlungshalber angenommen. Alle mit der Annahme, Weitergabe und dem Einzug von Wechseln entstehenden Diskont- und Inkassospesen, Gebühren und Steuern gehen zu Lasten des Bestellers. Zur rechtzeitigen Vorlage von Wechseln, Schecks und anderen Anweisungspapieren ist Girrbach nicht verpflichtet. Wird ein Wechsel nicht diskontiert oder nicht rechtzeitig eingelöst, so ist die gesamte Forderung bzw. Restforderung von Girrbach zur Zahlung fällig.

(4)

Wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere ein Scheck oder Wechsel nicht einlösbar ist oder seine Zahlung einstellt, so ist Girrbach berechtigt, die gesamte Restforderung sofort fällig zu stellen, auch wenn Girrbach Schecks oder Wechsel angenommen hat. Girrbach ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Girrbach noch obliegende Lieferungen und Leistungen zu verweigern, bis der Besteller die Gegenleistung bewirkt hat oder für die ausstehenden Lieferungen und Leistungen in ausreichendem Umfang Sicherheit geleistet hat.

(5)

Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Besteller zur Aufrechnung oder zur Zurückbehaltung.

§ 5 Umfang der Lieferung

(1)

Für den Umfang der Lieferung sind die Angaben von Girrbach maßgebend.

(2)

Girrbach ist berechtigt, die vertragliche Leistung in angemessenen Teillieferungen zu erbringen.

(3)

Girrbach darf bei Sonderanfertigungen produktionsbedingte Unter- oder Überlieferungen von 10% bis 25% vornehmen.

§ 6 Lieferzeit, Lieferverzug und Nichtleistung

(1)

Als Lieferzeit gilt der von Girrbach schriftlich festgelegte Liefertermin. Soweit der Besteller nicht alle von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben etc. vor dem schriftlich festgelegten Liefertermin beigebracht hat, verlängert sich der schriftlich festgelegte Liefertermin angemessen, beginnend ab dem Zeitpunkt, zu dem die vorstehend aufgeführten Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben etc. vollständig bei Girrbach eingegangen sind.

(2)

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk von Girrbach verlassen hat oder bei Abholung durch den Besteller die Versandbereitschaft von Girrbach dem Besteller mitgeteilt ist.

(3)

Sofern nicht Abweichend vereinbart, ist der Besteller bei Lieferverträgen auf Abruf verpflichtet, mindestens 6 Monate abdeckende Liefereinteilungen im Voraus festzulegen und entsprechend den Festlegungen Liefereinteilungen rechtzeitig vor dem jeweiligen Liefertermin abzurufen. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht oder nicht wie festgelegt nach, so ist Girrbach nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, den Abruf und/oder die Einteilung selbst vorzunehmen,

die Ware zu liefern oder vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht Schadensersatz wegen Pflichtverletzung zu verlangen, wird durch den Rücktritt nicht ausgeschlossen.

(4)

Kommt Girrbach schuldhaft in Lieferverzug, kann der Besteller – sofern er nachweisen kann, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von 0,5% insgesamt jedoch höchstens 5% des Nettopreises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzugs nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.

(5) Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Leistung als auch Schadensersatzansprüche, die über die in Ziffer 4 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen der verzögerten Lieferung nach Ablauf einer uns etwas gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von Girrbach zu vertreten ist.

(6)

Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.

(7)

Bei Annahmeverzug des Bestellers hat dieser Girrbach den wegen dieser Pflichtwidrigkeit entstandenen Schaden, insbesondere die Girrbach durch die Lagerung des Liefergegenstandes entstandenen Kosten, zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn der Besteller die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. In diesem Falle beschränkt sich die Kostenübernahme des Bestellers auf die Girrbach durch die Lagerung der Liefergegenstände entstandenen Kosten. Girrbach ist außerdem berechtigt, nach erfolgloser Bestimmung einer angemessenen Frist zur Abnahme anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

§ 7 Höhere Gewalt

(1)

Ist Girrbach in der Erfüllung ihrer Verpflichtung nach Vertragsabschluss durch den Eintritt von unvorhergesehenen, ungewöhnlichen Umständen gehindert, die trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden konnten, insbesondere Betriebsstörungen, betriebliche Sanktionen und Eingriffe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, Energieversorgungsschwierigkeiten etc., so verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch diese Umstände die Lieferung unmöglich, so ist Girrbach von ihren Lieferverpflichtungen frei. Diese Regelung gilt auch entsprechend in Fällen von Aussperrung und Streik.

(2)

Wenn die vorstehenden Behinderungen länger als einen Monat andauern, sind beide Parteien berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers gegenüber Girrbach sind in diesen Fällen höherer Gewalt ausgeschlossen. Auf die hier genannten Umstände kann sich Girrbach nur berufen, wenn Girrbach dem Besteller diese Umstände unverzüglich nach Eintritt mitgeteilt hat.

§ 8 Gefahrübergang

Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers diesem zugeschickt, so geht mit ihrer Auslieferung an den Versandbeauftragten von Girrbach, spätestens jedoch mit Verlassen des Werks oder des Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller unabhängig davon über, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder Abnahme aus Gründen, die Girrbach nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

(1)

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen Girrbach und dem Besteller das Eigentum von Girrbach. Der Besteller ist befugt, über den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsverkehr zu verfügen.

(2)

Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Liefergegenstände entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei Girrbach als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt Girrbach Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser vereinbarten Waren.

(3)

Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des Miteigentumsanteils von Girrbach (Abs. 2) zur Sicherung an Girrbach ab. Girrbach nimmt die Abtretung an. Der Besteller ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlung an Girrbach für die Rechnung von Girrbach einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderung ist der Besteller nicht zum Zwecke der Forderungseinziehung im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe des Forderungsanteils von Girrbach so lange unmittelbar an Girrbach zu bewirken, als noch Forderungen von Girrbach gegen den Besteller bestehen. Auf Verlangen von Girrbach hat der Besteller Girrbach die zur Einziehung der Forderung notwendigen Angaben unter Vorlage der entsprechenden Lieferverträge mit seinem Abnehmer, der Rechnung und einer Übersicht über die Zahlungen des Abnehmers mitzuteilen.

(4)

Über Zugriffe Dritter, insbesondere auch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die Girrbach gehörende Ware und Forderungen hat der Besteller Girrbach unverzüglich mit eingeschriebenem Brief unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen Mitteilung zu machen.

(5)

Kommt der Besteller mit seinen Zahlungen gegenüber Girrbach zweimal innerhalb von 6 Monaten in Verzug und/oder ist der Besteller zahlungsunfähig und/oder zeichnet sich seine Zahlungsunfähigkeit anhand objektiver Kriterien ab, so ist Girrbach berechtigt, den Liefergegenstand zurückzufordern und im Falle der Weiterveräußerung die Girrbach abgetretenen Forderungen unmittelbar gegenüber dem Abnehmer des Bestellers einzuziehen. Die Herausgabe der Girrbach-Liefergegenstände an Girrbach und/oder die Einziehung der an Girrbach abgetretenen Forderungen führt nicht automatisch zum Rücktritt vom Vertrag mit dem Besteller.

(6)

Soweit die Girrbach zustehenden Sicherungsrechte alle Girrbach noch nicht bezahlten Forderungen gegenüber dem Besteller um mehr als 10 % übersteigen, ist Girrbach auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe der Sicherungsrechte nach der Wahl von Girrbach verpflichtet.

§10 Produktüberwachungs- und Produktwarnpflicht

(1)

Um den Endverbraucher vor Gefahren aller Art durch den Liefergegenstand zu schützen, hat der Besteller die Pflicht, die Produkte von Girrbach laufend in lebensmittelrechtlicher Hinsicht zu überwachen (Produktüberwachungspflicht). Wird erkennbar, dass von dem Produkt Gefahren ausgehen, so ist der Besteller verpflichtet, Girrbach unverzüglich schriftlich hiervon in Kenntnis zu setzen (Produktwarnpflicht).

(2)

Wird Girrbach wegen der Verletzung der Produktüberwachungs- und/oder Produktwarnpflicht in Anspruch genommen und ist diese Verletzung der Produktüberwachungs- und/oder Produktwarnpflicht auf eine vom Besteller zu vertretende Verletzung seiner Produktüberwachungs- und Produktwarnpflicht zurückzuführen, so hat der Besteller Girrbach den Schaden zu ersetzen, der Girrbach wegen der Pflichtverletzung des Bestellers entstanden ist.

§ 11 Mängelrüge:

(1)

Gewährleistungsansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachgekommen ist.

(2)

Bei größeren Liefermengen gleichartiger Güter kann die gesamte angelieferte Charge nur dann als mangelhaft zurückgewiesen werden, wenn die Mängel mittels eines anerkannten repräsentativen Stichprobenverfahrens festgestellt wurden.

§ 12 Sachmängel/Verjährungsfrist

(1)

Ist der Liefergegenstand nicht frei von Sachmängeln oder hat Girrbach für bestimmte Beschaffenheitsmerkmale eine Garantie übernommen, so hat Girrbach nach der Wahl von Girrbach den Mangel zu beseitigen oder einen mangelfreien Liefergegenstand zu liefern.

(2)

Schlägt die Nachbesserung nach erfolglosem zweiten Versuch fehl, so kann der Besteller nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Ist der Sachmangel auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Girrbach, ihrer leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen oder stellt der Mangel eine von Girrbach zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) dar oder einer von Girrbach oder ihren leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen zu vertretende Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder hat Girrbach eine Garantie für bestimmte Beschaffenheitsmerkmale übernommen, so kann der Besteller auch Schadensersatz wegen des Sachmangels geltend machen. Kann Girrbach wegen einfacher Fahrlässigkeit (Verletzung von Kardinalpflichten) zur Zahlung von Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so ist der Schadensersatzanspruch auf die typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt. Schadensersatz wegen Produktionsausfall und/oder entgangenen Gewinn ist in Fällen einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt entsprechend für grob fahrlässiges Verhalten der Erfüllungsgehilfen von Girrbach.

(3)

Entscheidet sich Girrbach für Nachbesserung, so trägt Girrbach die für die Nachbesserung erforderlichen Kosten. Kosten, die dadurch entstehen, weil der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Sitz oder den vertraglich vereinbarten Bestimmungsort des Bestellers verbracht worden ist, trägt der Besteller. Erfolgt die Nachbesserung mit Zustimmung von Girrbach durch den Besteller, so beschränkt sich der Kostenerstattungsanspruch des Bestellers auf die den Liefer- und Leistungsanteil von Girrbach betreffenden Arbeits- und Materialkosten.

(4)

Keine Sachmängelansprüche des Bestellers bestehen

- bei Mängeln, die durch unsachgemäße Behandlung oder Überbeanspruchung durch den Besteller oder seine Abnehmer entstanden sind;
- wenn gesetzliche oder von Girrbach erlassene Behandlungs- und Verarbeitungsvorschriften von dem Besteller oder seinem Abnehmer nicht erfüllt werden, es sei denn, dass der Mangel nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der Nichtbeachtung steht.
- bei farblichen Abweichungen von der Vorlage aufgrund der Verwendung von Lebensmittelfarbstoffen. Stellt sich heraus, dass der Mangel auf einem Umstand beruht, der Girrbach nicht zur Sachmängelhaftung verpflichtet, so hat der Besteller Girrbach alle hierdurch entstandenen Kosten zu ersetzen.

(5)

Die regelmäßige Verjährungsfrist für Mängelansprüche für Liefergegenstände beträgt 1 Jahr ab der Ablieferung des Liefergegenstandes beim Besteller. Soweit Girrbach auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden kann, ist die Verkürzung der Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen Sachmängeln bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, bei einer zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie einer zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit durch Girrbach, ihrer leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen, ausgeschlossen.

(6)

Korrekturabzüge sind vom Besteller zu prüfen. Girrbach haftet nicht für die vom Besteller übersehenen Fehler. Wird die Übersendung eines Korrekturabzuges vom Besteller nicht verlangt, ist die Haftung von Girrbach auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 13 Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Schutzpflichten

(1)

Die Haftung von Girrbach wegen Sach- oder Rechtsmängeln oder Lieferverzögerungen oder Nichtlieferung werden von diesem Abschnitt (§ 13) nicht erfasst. Insoweit gelten die Regelungen der §§ 6, 12 und 14 dieser Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen.

(2)

Schadensersatzansprüche wegen sonstiger Pflichtverletzungen, insbesondere von Schutzpflichten oder im Rahmen von rechts Geschäft ähnlichen Schuldverhältnissen sind ausgeschlossen, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz, eine zu vertretende Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) oder die Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit durch Girrbach, ihrer leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen vorliegt. Kann Girrbach wegen einfacher Fahrlässigkeit zur Zahlung von Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so ist der Schadensersatzanspruch auf die typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt. Die Haftung wegen Produktionsausfall und/oder entgangenem Gewinn ist bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt entsprechend für grob fahrlässiges Verhalten der Erfüllungsgehilfen von Girrbach.

(3)

Diese Haftungsbeschränkung nach Abs. (2) findet entsprechend auf deliktische Ansprüche aus unerlaubter Handlung Anwendung.

(4)

Schadensersatzansprüche wegen der in diesem Abschnitt geregelten sonstigen Pflichtverletzungen, bei denen es sich nicht um Sachmängel handelt, verjähren innerhalb eines Jahres ab dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Besteller von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Diese Einschränkung der Verjährungsfrist findet keine Anwendung auf Schadensersatzansprüche, die auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, einer zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), sowie der Verletzung von Körper, Leben, Gesundheit und Freiheit durch Girrbach, ihrer leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruht.

§ 14 Gewerbliche Schutzrechte

(1)

Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Warenzeichen, Patenten, Patentanmeldungen, Gebrauchsmustern, Geschmacksmustern und Urheberrechten gegenüber Girrbach, ihren Organen, leitenden Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Girrbach, ihrer leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen vorliegt oder Girrbach die Nichtverletzung der vorstehenden gewerblichen Schutzrechte garantiert hat. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei einer von Girrbach, ihrer leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Können Girrbach oder ihre Organe, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen wegen einfacher Fahrlässigkeit (Verletzung von Kardinalpflichten) zur Zahlung von Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so ist der Schadensersatz auf die typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt. Bei der Haftung wegen einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung wegen Produktionsausfall und/oder entgangenem Gewinn ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt entsprechend für grob fahrlässiges Verhalten der Erfüllungsgehilfen von Girrbach.

(2)

Das Recht zum Rücktritt des Bestellers wegen der Verletzung der vorstehenden gewerblichen Schutzrechte bleibt unberührt.

(3)

Soweit Girrbach wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter in Anspruch genommen wird, hat der Besteller den Nachweis dieses Rechtsmangels erst geführt, wenn gegen ihn diesbezüglich ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Von dieser Regelung wird das Recht des Bestellers Girrbach den Streit zu verkünden, nicht berührt.

(4)

Der Besteller erwirbt aufgrund der Veräußerung der Liefergegenstände keine gewerblichen Schutzrechte noch Nutzungsrechte hieran. Hiervon unberührt bleiben die Weiterverarbeitung und/oder Weiterveräußerung der Liefergegenstände.

(5)

Von uns ausgeführte graphische Arbeiten, wie Entwürfe und Reinzeichnungen etc. bleiben das geistige Eigentum von Girrbach. Die Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von Girrbach. Werkzeuge bleiben im Alleineigentum von Girrbach, auch

soweit der Besteller Kosten übernimmt. Girrbach ist berechtigt, Werkzeuge aufzulösen oder anderweitig zu verwenden, sofern innerhalb von 2 Jahren keine Folgeaufträge erteilt werden.

§ 15 Hemmung der Verjährung bei Verhandlungen

Ein Schweben von Verhandlungen über Ansprüche wegen Sachmängel oder sonstiger Schadensersatzansprüche liegt nur vor, wenn die Parteien schriftlich erklärt haben, über derartige Ansprüche zu verhandeln. Stellt das Berufen auf dieses Schriftformerfordernis ein rechtmisbräuchliches Verhalten dar, so kann sich Girrbach auf die Einhaltung dieses Schriftformerfordernisses nicht berufen.

§ 16 Auftragsbezogene Vorgaben und Beistellung

Werden vom Besteller vertragsgemäß die Verwendung von bestimmten Fertigungseinrichtungen, Vorrichtungen, Stoffen und Konstruktionen, Zeichnungen oder Muster zur Ausführung vorgeschrieben oder beigestellt bzw. von Girrbach im Auftrag des Bestellers angefertigt, übernimmt der Besteller die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und die Verwendungsfähigkeit der Beistellung. Außerdem hat der Besteller dafür einzustehen, dass durch die Verwendung dieser Einrichtungen und Vorrichtungen und/oder sonstige Vorgaben keine Schutzrechte Dritter oder andere Rechte Dritter verletzt werden.

§ 17 Geschäftsgeheimnisse

Pläne, Zeichnungen und Rezepturen die dem Besteller übergeben bzw. mitgeteilt werden, bleiben das Eigentum von Girrbach. Ohne Zustimmung von Girrbach darf der Besteller sie nicht nutzen, kopieren, vervielfältigen oder Dritten aushändigen, zugänglich machen oder bekannt geben. Dies gilt auch dann, wenn diese Unterlagen und Informationen keinen Geheimhaltungsvermerk enthalten.

§ 18 Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

(1)

Erfüllungsort für die Zahlung und für die Lieferung ist Calw.

(2)

Auf diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Girrbach und dem Besteller findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG) Anwendung.

(3)

Sofern der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, so ist ausschließlicher Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

(4)

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Sollten sonstige Vereinbarungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Besteller unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Vereinbarungen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung in dem Sinne auszulegen oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird.

Stand Februar 2016